

Satzung SV 1923 Nieder-Wöllstadt e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen SV 1923 Nieder-Wöllstadt e.V., im folgenden „Verein“ genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 61206 Wöllstadt. Er wurde 1923 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (Registernr. VR 591) eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Vereinszweck ist gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball und Tischtennis;
- 2) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports;
- 3) die Organisation eines geordneten und leistungsorientierten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes;
- 4) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- 5) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- 6) Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- 7) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- 8) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, können aber für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Abteilungen

Durch die Mitgliederversammlung können im Bedarfsfall Abteilungen gegründet werden. Die finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 5 Farben und Auszeichnungen

- 1) Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.
- 3) Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Nationalität, Herkunft, Beruf oder Religion werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 5) Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern: aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 6) Jede Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen. Zu Ehrenmitgliedern dürfen nur diejenigen Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben keine besonderen Rechte und Pflichten, werden allerdings von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Löschung des Vereins.
- 2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor Ende Geschäftsjahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die Regelungen für den Aufnahmeantrag entsprechend.
- 3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied den Ausschluss schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Beschluss des Vereinsausschlusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen, falls eine vorliegt. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist, eine soziale Notlage nicht nachgewiesen wurde und trotz zweifacher Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich für alle angebotenen Veranstaltungen des Vereins anzumelden und an allen, die keine Anmeldung benötigen, teilzunehmen.

- 2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail- Adressen sowie Änderung der Bankverbindung ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- 4) Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 5) Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 4 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 9 Maßregelung

- 1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem Fehlverhalten
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen
 - d. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt
- 2) Maßregelungen sind:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - d. Ausschluss aus dem Verein
- 3) In den vorgenannten Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte bis spätestens 30.09. jeden Jahres stattfinden. Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 20% der Mitglieder. Außerdem ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 5) Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich, im Internet, im Schaukasten oder per E-Mail, falls das Mitglied dies dem Vorstand gestattet hat, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung erfolgen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail.
- 6) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sie können auch auf ausschließlich elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden. Findet die Versammlung virtuell statt, ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung möglich. Dies gilt auch für eine Kombination verschiedener Verfahren, so dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist nicht möglich.
- 7) Lassen geltende Vorschriften oder organisatorische Beschränkungen nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern bei Präsenzversammlungen zu, haben die nicht teilnehmenden Mitglieder die Möglichkeit, ihre Stimme vor der Versammlung schriftlich abzugeben.
- 8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f. Festsetzung von Umlagen
 - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung, vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, einem anderen Mitglied des Vereins oder einem Vertreter der Verbände

übertragen werden. Die Versammlungsleitung übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt die Versammlungsleitung alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung; die Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlleitung.

- 10) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Mit zweifelhafter Stimmenzuordnung, Unlesbarkeit oder Kommentierung jeder Art ist die Stimme ungültig. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, für Änderungen des Vereinszwecks und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 12) Abstimmungen (Beschlüsse zu Sachthemen) in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Bei Wahlen (Beschlüsse zu Personen) kann ebenfalls offen abgestimmt werden. Eine geheime Wahl ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 13) Die Mitglieder des § 26 BGB Vorstandes werden einzeln gewählt. Erweiterter Vorstand und Beisitzer/innen können im Block gewählt werden. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist bei mehreren Kandidatinnen/Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet die Versammlungsleitung durch das Los.
- 14) Es ist ein Versammlungsprotokoll anzufertigen. Dieses ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge und Wahlen, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen)
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Das Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein; er führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2) Den Vorstand bilden:

- a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. der /die 2. Vorsitzende
 - c. der/die Schatzmeister/in
 - d. der/die Schriftführer/in
 - e. der/die Vorsitzende Spielausschuss
 - f. der/die Jugendleiter/in
 - g. Stellvertreter und Beisitzer (nach Bedarf)
- 3) Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:
- a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. der/die 2. Vorsitzende
 - c. der/die Schatzmeister/in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Verein ferner gerichtlich und außergerichtlich.

- 4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt.
- 5) Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.
- 7) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- 8) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die bzw. der Erste Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 9) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die bzw. den Ersten Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch die bzw. den stellvertretende/n Vorsitzende/n - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.
- 10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch, wenn eine Vorstandssitzung kurzfristig nicht möglich ist, im schriftlichen Verfahren (per elektronischer Kommunikation) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
- 11) Der Sitzungsverlauf und Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Die Protokolle sind zu archivieren.

§ 13 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins

sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

- 2) Aufnahmegebühren, Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden vom Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.01. eines Jahres im Voraus fällig.
- 3) Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen und dürfen nur bei besonderen Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins beschlossen werden und dienen der Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines dreifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 4) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 5) Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.
- 6) Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- 7) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstehenden Kosten eingeklagt werden.

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Über die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Ordnungen

- 1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand eine Datenverarbeitungsrichtlinie zu beschließen. Darüber hinaus kann der Vorstand eine Beitragsordnung beschließen.

- 2) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

Die unter 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Datenschutzgrundsätze

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über ihrer/seine gespeicherten Daten, Berichtigung ihrer/seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung ihrer/seiner Daten sowie Löschung ihrer/seiner Daten.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Verarbeitung von insbesondere folgenden Informationen zu:
 - a. Name, Vorname und Anschrift.
 - b. Bankverbindung für den Lastschriftzug.
 - c. Telefonnummern, E-Mail.
 - d. Geschlecht.
 - e. Geburtsdatum.
 - f. Eintrittsdatum.
 - g. Name, Vorname von Zahlern für den Lastschriftzug.
 - h. Lizenzen, Funktionen im Verein.
 - i. Auszeichnungen, Ehrungen.
- 5) Als Mitglied diverser Dachverbände und/oder Verbandorganisationen, bspw. des HFV (Hessischer Fußball-Verband), LSB H (Landessportbund Hessen), HTTV (Hessischer Tischtennisverband) ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an die Verbände sowie an die Gemeinde Wöllstadt zu melden.
- 6) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter www.sv1923-niederwoellstadt.de zur Verfügung (Datenverarbeitungsrichtlinie, Datenrechtliche Ergänzung zur Beitrittserklärung und die Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern und Filmaufnahmen).

§ 17 Auflösung und Fusion

- 1) Die Auflösung oder Fusion (übernehmend oder übertragend) des Vereins kann nur durch eine eigene zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, zu welcher

jedes Mitglied mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist, mit wenigstens $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.10.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.